



Markt Lauterhofen

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Ballertshofen Nr. I“

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Ballertshofen Nr. I“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Das zu ändernde Gebiet befindet sich im Süden von Ballertshofen auf der Flurnummer 458/2 der Gemarkung Deinschwang und wird begrenzt von der Flurnummer 458/1 im Norden, der Flurnummer 458 im Osten, einem Feldweg des Marktes Lauterhofen mit der Flurnummer 463 im Süden sowie dem Wirtschaftsweg „Von Ballertshofen nach Oberried“ mit der Flurnummer 537 im Westen.

Der gültige Flächennutzungsplan wird im Rahmen der nächsten Änderung entsprechend ergänzt.

Der Geltungsbereich der Aufstellung der Satzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einbeziehungssatzung, bestehend aus einer Planzeichnung mit deren Begründung liegt vom 06.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 im Rathaus (Zimmer 1) während der allgemeinen

Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen in dem vorher genannten Zeitraum auf der Homepage des Marktes Lauterhofen eingestellt (www.lauterhofen.de).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ziel der Aufstellung ist es, Baugrund für einen nachfragen Bauwerber zu schaffen.

Lauterhofen, 24.09.2020



Ludwig Lang
Erster Bürgermeister